Geschäftsverteilungsplan des
Verwaltungsgerichts Greifswald für
die Zeit *ab 30. Oktober 2026*

A.

Besetzung der Kammern mit Berufsrichtern:

Ia.

1. Kammer

Vors. Richter am VG Stratmann	Vorsitzender
Richter am VG Jenssen-Wasmund	stellvertretender Vorsitzender
Richter am VG Fritz (Richter kraft Auftrags)	
Richter Dr. Mende	
Richter Böhm	

Zur Vertretung berufen sind die Richter der 6. Kammer in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Besetzung.

2. Kammer

Vors. Richter am VG Hünecke	Vorsitzender
Richterin am VG Buck	stellvertretende Vorsitzende
Richterin Wieland	

Zur Vertretung berufen sind die Richter der 4. Kammer in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Besetzung.

3. Kammer

Vors. Richterin am VG Dr. Gesche (ohne eigenes Dezernat)	Vorsitzende
Richter am VG Dr. Kolm zu 90 % seiner Arbeitskraft	stellvertretender Vorsitzender
Richter Hag	

Zur Vertretung berufen sind die Richter der 5. Kammer in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Besetzung.

4. Kammer

Vors. Richter am VG Dr. Amelsberg	Vorsitzender
Richterin am VG Lindner	stellvertretende Vorsitzende
Richter Augstein	

Zur Vertretung berufen sind die Richter der 6. Kammer in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Besetzung.

5. Kammer

Vors. Richterin am VG Dr. Gesche	Vorsitzende
Richter am VG Rosenberger	stellvertretender Vorsitzender
Richter am VG Huesmann	

Zur Vertretung berufen sind die Richter der 3. Kammer in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Besetzung.

6. Kammer

Vizepräsidentin des VG Dr. Haustein	Vorsitzende
Richter am VG Dr. Bilz	
mit 30% seiner Arbeitskraft	stellvertretender Vorsitzender
Richter Schalies	
Richter Wolken	

Zur Vertretung berufen sind die Richter der 2. Kammer in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Besetzung.

7. Kammer

(Verfahren nach dem LPersVG)

Vors. Richter am VG Dr. Amelsberg	Vorsitzender
Vizepräsidentin des VG Dr. Haustein	stellvertretende Vorsitzende

8. Kammer
(Verfahren nach dem BPersVG)

Vors. Richter am VG Dr. Amelsberg	Vorsitzender
Vizepräsidentin des VG Dr. Haustein	stellvertretende Vorsitzende

9. Kammer (nur für die Statistik)
Güterichterverfahren

10. Kammer

Vizepräsidentin des VG Dr. Haustein	Vorsitzende
Richter am VG Dr. Bilz mit 10% seiner Arbeitskraft Richter Schalies	stellvertretender Vorsitzender

11. Kammer

Vizepräsidentin des VG Dr. Haustein	Vorsitzende
Richter am VG Dr. Bilz mit 10% seiner Arbeitskraft Richter Schalies	stellvertretender Vorsitzender

12. Kammer

Vors. Richter am VG Hünecke	(Vorsitzender, ohne eigenes Dezernat)
Richterin am VG Buck Richterin Wieland	stellvertretende Vorsitzende

13. Kammer (nur für die Statistik)

Richterdienstgericht

Vors. Richter am VG Hünecke	Vorsitzender
(Vertreter: Richter am VG Dr. Kolm Amtszeit von 2025 bis 2028	
Richter am VG Jenssen-Wasmund	ständiger Beisitzer
(Vertreter: Vors. Richter am VG Stratmann) Amtszeit von 2025 bis 2028)	

Zeitweilige Vertreter für den regelmäßigen Vertreter des Vorsitzenden unter Festlegung der Reihenfolge ihrer Heranziehung sind:

1. Richter am VG Huesmann
2. Richterin am VG Lindner
3. Vors. Richterin am VG Dr. Gesche

Zeitweilige Vertreter für den regelmäßigen Vertreter des ständigen Beisitzers unter Festlegung der Reihenfolge ihrer Heranziehung sind:

1. Richter am VG Rosenberger
2. Richterin am VG Buck
3. Richter am VG Tank

Der nichtständige Beisitzer ergibt sich aus der entsprechenden Vorschlagsliste (Anlage F).

14. Kammer (nur für die Statistik)

Berufsgericht für die Heilberufe

Vorsitzende:	VizePräs‘in VG Dr. Haustein
Vertreter:	Richter am VG Rosenberger

15. Kammer

Vors. Richter am VG Stratmann (ohne eigenes Dezernat)	Vorsitzender
Richter am VG Tank	stellvertretender Vorsitzender
Richter am VG Dr. Bilz mit 50% seiner Arbeitskraft *Richterin Piechotka*	

Ib.

Zum Güterichter i.S.v. § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

1. Vors. Richter am VG Hünecke (für Eingänge bis 31.12.2025)
2. Präsident des VG Ring (für Eingänge bis 31.12.2025)
3. Richter am VG Dr. Kolm
4. Vors. Richterin am VG Dr. Gesche (für Eingänge bis 31.12.2025)
5. Richterin am VG Buck

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte untereinander eigenverantwortlich und unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten selbst.

II.

Die Vertretungsregelung knüpft an die Regelung nach A. Ia. GVPl. an.

Für den Fall, dass eine Vertretung nach Ziffer Ia. nicht möglich ist, vertreten sich die Kammern mit Ausnahme der 7., 8. und 9. Kammer, des Berufsgerichts für die Heilberufe und des Richterdienstgerichts in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer numerischen Bezeichnung und der umgekehrten Reihenfolge ihrer Besetzung; insoweit folgt die 1. Kammer der 15. Kammer nach.

Der Präsident des VG vertritt, soweit alle anderen Vertretungsregelungen ausgeschöpft sind.

Ist in einer der unter Ziffer Ia. genannten Kammern ein Richter auf Lebenszeit verhindert, so vertritt in Abweichung von der sonstigen Vertretungsregelung der nach der umgekehrten Reihenfolge ihrer Besetzung berufene Richter auf Lebenszeit der Vertretungskammer, falls dies erforderlich ist, um eine Besetzung entsprechend § 29 DRiG zu gewährleisten.

Die Tätigkeit bei den Disziplinarkammern, dem Richterdienstgericht, dem Berufsgericht für die Heilberufe oder dem Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern geht - soweit die Tätigkeit nicht lediglich als Stellvertreter erfolgt - den Aufgaben bei den (übrigen) Kammern des Verwaltungsgerichts vor. Die Tätigkeit in der 7., 8., 9. und 12. Kammer folgt der Tätigkeit der Richter in anderen Kammern nach.

B.

Die Besetzung der Kammern 1 – 6 und 15 mit ehrenamtlichen Richtern ergibt sich aus der diesem Plan beigefügten Anlage A; Entsprechendes gilt für die Reihenfolge bzw. die Grundsätze der Heranziehung. Für das Berufsgericht für die Heilberufe und für die Kammern für Personalvertretungssachen sind die aus der Anlage B bzw. C ersichtlichen ehrenamtlichen Richter bestellt worden.

C.

Zuständigkeit der Kammern

I.

1. Kammer

1810, 1830,1910, 1930, 2200-2320 Asylrecht, Verfahren nach §§ 29 Nr. 1 und Nr. 6, 29a, 30 AsylG, sowie im Anwendungsbereich des Asylgesetzes i. d. F. v. 2. September 2008, zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 bzw. den davor geltenden Fassungen, soweit keine Zuständigkeit der 2. Kammer besteht und die Herkunftsstaaten sind:

Afghanistan (mit Ausnahme der bis zum 30.06.2024 terminierten Verfahren)
Irak (soweit nicht die 15. Kammer zuständig ist)
Iran
Tunesien

Asylrecht für alle Herkunftsstaaten, soweit es Verfahren zur Zuständigkeitsbestimmung nach der Dublin-III-Verordnung [VO (EU) 604/2013] und der Asyl-und Migrationsmanagmentverordnung [VO (EU) 2024/1351] und Verfahren nach § 29 Nr. 2 bis 5 AsylG betrifft.

2. Kammer

Verfahren aus folgenden Sachgebieten:

0100-0170 Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht mit Ausnahme der der 3. Kammer zugewiesenen Verfahren

0200-0280 Bildungsrecht und Sport (mit Ausnahme der der 4. und 6. Kammer zugewiesenen Verfahren)

0300-0320 Numerus-Clausus-Verfahren

0500-0510 Polizeirecht ohne Waffen- und Versammlungsrecht

0520-0526 Ordnungsrecht

0530-0536 Personenordnungsrecht einschließlich Gesetz über den registergestützten Zensus

0600 Ausländerrecht

0960 Enteignungsrecht

1200-1216 Vermögensrecht (soweit bis zum 31.08.2024 ein Termin angesetzt wurde)

1500-1564 Sozialrecht (Eingänge bis zum 31.12.2021)

1820 und 1920 Verteilung von Asylbewerbern für alle Herkunftsstaaten sowie übrige asylrechtliche Verfahren, soweit sie gegen die Ausländerbehörde gerichtet sind

3. Kammer

Verfahren aus folgenden Sachgebieten:

0144 Finanzausgleich, soweit § 8a KAG M-V verfahrensgegenständlich ist

0491 Krankenhausrecht

0970 Recht der vertraglich vereinbarten Kosten an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht

1030 Wasserrecht

1040 Straßen- und Wegerecht

1100-1170 Abgabenrecht

1700 Sonstiges (Verfahren betreffend Beiträge zu Wasser- und Bodenverbänden (Verbandsumlage) Verfahren betreffend die Kostenerstattung für das Auswechseln von Wasseruhren)

1800, 1810, 1900, 1910, 2000-2300 Asylrecht, Dublin-Verfahren und Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG, soweit Herkunftsstaat Afghanistan ist und die Verfahren bis zum 30.06.2024 terminiert wurden

4. Kammer

Verfahren aus folgenden Sachgebieten:

0210-0212 Schulrecht

0400-0432 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschaftsrecht; zuständig auch bei allen Verfahren, wo Grundlage für die Gewährung der Subvention eine Verwaltungsvorschrift i.V.m. Haushaltsrecht ist

0440 Jagd-, Forst- und Fischereirecht, inklusive forst- und fischereirechtliche Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien

0450 Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht

0490 Sonstiges Wirtschaftsrecht

0492 Feiertagsgesetz

0511 Waffenrecht

0540-0542 Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel

0550-0556 Verkehrsrecht

0570 Lotterierecht

5. Kammer

Verfahren aus folgenden Sachgebieten:

0560-0562 Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)

0900-0950 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht

0980 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z.B. Abgeschlossenheitsbescheid

0990 Recht der Außenwerbung

1000 Umweltrecht

1010-1013 Berg- und Energierecht

1020-1023 Umweltschutz

1060 Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz

1070 Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz

1220-1222 Bereinigung von SED-Unrecht

1350-1353 Wehrpflichtrecht, Wehrrecht

1500 und 1520 - 1620 Sozialrecht (Eingänge ab dem 01.01.2022)

1510 Wohngeldrecht

1700-1710 Sonstiges mit Ausnahme der der 3. Kammer zugewiesenen Verfahren

6. Kammer

Verfahren aus folgenden Sachgebieten:

0220-0223 Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschließlich hochschulrechtliche Abgaben

0460 Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (einschließlich der Verfahren nach der PPVO M-V)

0470 Recht der Beliehenen

0480 Bergbahnrecht, Wasserstraßenrecht, Eisenbahn- und Kleinbahnrecht (ohne Enteignungsrecht)

0512 Versammlungsrecht

0580 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)

1050 Recht der Gentechnik

1200-1216 Vermögensrecht (mit Ausnahme der in der 2. Kammer verbleibenden Verfahren)

1300-1345, 1360, 1370, 1371 Recht des öffentlichen Dienstes, einschließlich Streitigkeiten der Gleichstellungsbeauftragten

1720 Archivrecht

1730 Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

1810, 1830,1910, 1930, 2200-2320 Asylrecht, Verfahren nach §§ 29 Nr. 1 und Nr. 6; 29a, 30 AsylG, sowie im Anwendungsbereich des Asylgesetzes i.d.F. v. 2. September 2008, zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 bzw. den davor geltenden Fassungen, soweit nicht die anderen Kammern für die Bearbeitung zuständig sind.

7. Kammer

1382 Personalvertretungsrecht des Landes

8. Kammer

1381 Personalvertretungsrecht des Bundes

9. Kammer (nur für die Statistik)

Güterichterliche Verfahren

10. Kammer

1410 Disziplinarrecht der Bundesbeamten

11. Kammer

1420 Disziplinarrecht der Landesbeamten

12. Kammer

1390 Recht der Richtervertretungen

13. Kammer

Richterdienstgerichtliche Verfahren

14. Kammer

1430 Berufsgerichtliche Verfahren, soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden.

15. Kammer

1810, 1830, 1910,1930, 2200-2320 Asylrecht, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG, sowie im Anwendungsbereich des Asylgesetzes i.d.F. v. 2. September 2008, zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 bzw. den davor geltenden Fassungen, soweit keine Zuständigkeit der 2. Kammer besteht und die Herkunftsstaaten sind:

Ägypten
Algerien
Irak (mit Ausnahme der bis zum 31.7.2026 bereits terminierten Verfahren)
Libyen
Marokko
Mauretanien
Armenien
Aserbaidschan

II.

Die den Sachgebieten vorangestellten Kennziffern entsprechen den Sachgebietsschlüsseln nach Anlage 11 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Für die Abgrenzung der oben genannten Sachgebiete wird ergänzend auf die Sachgebietssystematik der Anordnung verwiesen. Soweit nur eine Hauptziffer genannt ist, gehören die Unterziffern dazu.

III.

1. Sind Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung allein Gegenstand des Rechtsstreits, so ist die Kammer zuständig, zu deren Geschäftsbereich die sachliche Streitigkeit gehört.

2. Bei zurückverwiesenen Verfahren ist die Kammer zuständig, zu deren Geschäftsbereich das Verfahren gehört, sofern nicht in der zurückverweisenden Entscheidung anderes bestimmt ist.

3. Zu dem den einzelnen Kammern zugewiesenen Geschäftsbereich gehören außer den Klagen:
 Verfahren nach §§ 80, 123, 99 Abs. 2, 180 VwGO
 Vollstreckungsverfahren nach §§ 167 ff. VwGO
 Prozesskostenhilfeverfahren
 Verfahren betr. Anordnung von Ersatzzwangshaft
 Beweissicherungssachen
 Rechtshilfesachen (mit Ausnahme der in die Zuständigkeit der 9. Kammer fallenden Rechtshilfeersuchen) alle anderen Neben- oder Folgeverfahren, soweit diese nicht der 5. Kammer zugewiesen sind.

IV.

1. Berührt ein Rechtsstreit (ohne Trennungsmöglichkeit) mehrere Sachgebiete und sind diese verschiedenen Kammern zugewiesen, so ist die Kammer zuständig, in deren Sachgebiet der Schwerpunkt der rechtlichen Auseinandersetzung liegt. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen Behörden ihre Entscheidungen auf allgemeine Normen stützen.

2. Bei Parallelverfahren ist die Kammer für alle Verfahren zuständig, die für das zuerst eingegangene Verfahren zuständig ist. Als Parallelverfahren gelten auch solche, die mit einem anhängigen in engem tatsächlichem und rechtlichem Zusammenhang stehen. Verfahren nach der Grundstücksverkehrsverordnung, der Anmeldeverordnung und dem Investitionsvorranggesetz gehören in die Kammer, die für den betroffenen Rückübertragungsanspruch zuständig ist oder wäre. Die Sachzusammenhangsregelung greift nicht ein bei Abgabe eines Sachgebiets an eine andere Kammer.

3. Eine an sich unzuständige Kammer wird zuständig, sobald die Sache von ihr unter Stellung der Anträge mündlich verhandelt worden ist oder die Kammer selbst oder eines ihrer Mitglieder, nachdem ihr die Sache von einer anderen Kammer zuständigkeitshalber zugeleitet worden war, eine nicht die Zuständigkeit der Kammer betreffende Entscheidung getroffen hat. Das gilt nicht, wenn es auf die Zuständigkeit der Fachkammer für Personalvertretungssachen ankommt.

4. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zuständigkeit einer Kammer.

V.

Am Verwaltungsgericht Greifswald ist an den aus der Anlage E ersichtlichen Tagen ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.

An diesen Tagen ist die Bereitschaftskammer für alle Sachen zuständig, deren Entscheidung keinen Aufschub duldet. Die Einteilung der Kammern als Bereitschaftskammer ergibt sich aus der Anlage E. Es gelten die allgemeinen Vertretungsregelungen.

Richter, die bis zum letzten Arbeitstag vor oder vom ersten Arbeitstag an nach einem Tag beurlaubt sind, an dem Bereitschaftsdienst stattfindet, werden an diesem Tag nicht zum Bereitschaftsdienst herangezogen.

In Vertretung

gez. Hünecke
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Anlage A betreffend die den allgemeinen Kammern zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

1. Kammer	2. Kammer	3. Kammer	4. Kammer
Möhring, Anke Kindler, Anett Lehmann, Hartmut Petersen, Mario Assmann, Lutz Heiden, Claudia Schüller, Cornelia Schulz, Henry Borowa, Michael	Quintana-Schmidt, Maria Böhme, Wilfried, Ringguth, Klaudia Rogge, Daniel Breitenstein, Heike Knuth, Matthies Neumann, Gitta Foth, Petra Gräbner, Daniela	Vießmann, Leyla Block-Walther, Lisa Schössow, Sascha Schacht, Brigitte Dr. Schäfer, Janette Hoffmann, Hans-Ulrich) Krokotsch, Jasmin Hahn, Matthias Gropp, Antje	Jenewsky, Jutta Junghans, Ivette Pönisch, Andreas Kuhk, Diana Renke, Gabriele Petra Luth, Eckfried Köppen, Karin Groth, Anne Kuphal, Thomas
5. Kammer	6. Kammer	15. Kammer	Hilfsliste
Bachmann, Oliver Tews, Simone Maaß, Bernd Fritz Steinmüller, Brunhild Dippe, Lothar Werner, Karina Schmettau, Karlo Marx, Jana Dittmer, Hartmut	Nagel, Rene Lautenschläger, Andrea Niehaus, Dirk Thierau, Stefan Zerbe, Gudrun Range, Fanny Völschow, Heike Rose, Marian Poggendorf, Olaf	Möhring, Anke Kindler, Anett Lehmann, Hartmut Petersen, Mario Assmann, Lutz Heiden, Claudia Schüller, Cornelia Schulz, Henry Borowa, Michael	Tews, Simone Junghans, Ivette Heiden, Claudia Breitenstein, Heike Marx, Jana Pönisch, Andreas Range, Fanny Schacht, Brigitte

II.

1. Für die Mitwirkung werden die ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen der Kammern jeweils in der Reihenfolge der für diese Kammern aufgestellten Liste herangezogen. Eine auf mehrere Tage anberaumte Sitzung gilt als eine Sitzung, dies auch dann, wenn sie an verschiedenen Orten stattfindet.

2. Ist ein ehrenamtlicher Richter ausgeschlossen oder verhindert, so ist der ehrenamtliche Richter, der auf der Liste als nächster aufgeführt ist, heranzuziehen. Der Verhinderte gilt als herangezogen; das gleiche gilt, wenn eine Sitzung, zu der ehrenamtliche Richter bereits geladen waren, ausfällt.

3. Auf die Hilfsliste ist dann zurückzugreifen, wenn ein ehrenamtlicher Richter kurzfristig unvorhergesehen verhindert ist. Die Heranziehung erfolgt in der Reihenfolge der Liste; im Übrigen gelten die Grundsätze der Nrn. 1 und 2 entsprechend.

4. Über Zweifelsfragen bei der Heranziehung entscheidet der jeweilige Kammervorsitzende.

5. Bereits erfolgte Ladungen ehrenamtlicher Richter bleiben unberührt.

Anlage B betreffend die für das Berufsgericht für die Heilberufe bestellten ehrenamtlichen Richter

I. Ärzte	II. Zahnärzte	III. Tierärzte	IV. Apotheker
Dr. med. Cornelia Gibb	Dr. (UdeC) Viviana Arndt	DVM Sabine Menke	Dr. Schnittker, Christian
Dr. med. Ina Bossow	Dr. oec. med. Sandra Bahr	Dr. Bettina Müller	Dr. Hanke, Ulrike
Dr. med. Ralf Bitter	Karl Krieger	Dr. med. vet. Eike Kaufmann	Lindauer, Konstantin
Dr. med. Mathias Gabert	Cornelia Rades	PD Dr. med. vet. Sandra Blome	Dädler, Martina
Prof. Dr. med. habil. Peter Hinz	André Thiel	Dr. med. vet. Rainer Wölk	Schleusner, Mirko

Anlage C betreffend die für die Personalvertretungskammern des Landes und des Bundes berufenen ehrenamtlichen Richter

7. Kammer (LPersVG)		
Behördenvorschläge	**Vorschläge der Gewerkschaften für die Gruppe der Beamten**	**Vorschläge der Gewerkschaften für die Gruppe der Arbeitnehmer**
Heincke, Elisa	Hirsch, Felix	Dr. Hirschfeld, Holger
Papke, Jeanette	Orglmeister, Tony	Jahns, Thomas
Meinhart, Christine	Rosenberg, Solveig	Corinth, Heike
Reißland, Andreas	Schlingmann, Liane	Bauer, Leane
Steinich, Mike		
Augstein, Henrik		
Walentin, Daniela		
Alexander, Nils		

8. Kammer (BPersVG)		
Behördenvorschläge	**Vorschläge der Gewerkschaften für die Gruppe der Beamten**	**Vorschläge der Gewerkschaften für die Gruppe der Arbeitnehmer**
Rüdiger, Peter	Deglow, Daniela	Frisch, Hans-Björn
Redner, Tony	Wilk, Marlett Iris	Witkowski, Kathrin
Witte, Manuela	Dalski, Sebastian	
Korf-Steinbrink, Irina	Schreiner, Ralf	
Jenß, Alexander		
Dr. Blume, Tanja Isabell		
Gebel, Antje		

Anlage D betreffend die Beamtenbeisitzer für die Disziplinarkammern des Landes und des Bundes und betreffend die nicht rechtskundigen Beisitzer gemäß § 66 Abs. 3 ZDG

Beamtenbeisitzer der Kammer für Bundesdisziplinarsachen (10. Kammer)

Eick, Denny
Gelath, Doreen
Knoth, Sabine
Lutter, Patrik
Möseler, Simone
Pohl, Axel
Reyher, Arne
Zomow, Juliane

Beamtenbeisitzer der Kammer für Landesdisziplinarsachen (11. Kammer)

Augustin, Peter
Dabel, Peter-Thomas
Diekow, Alexander
Eidmann, Gero
Fischer, Ralf
Karow, Michael
Klönhammer, Steffen
Lüdtke, Kristin
Lungershausen, Ramona
Neumann, Susanne
Nickel-Henke, Ira
Orglmeister, Toni
Papke, Janette
Pardun, Katrin
Schmidt-Thiel, Christiane

Nicht rechtskundige Beisitzer nach § 66 Abs. 3 ZDG (Namen werden nachgereicht)

Anlage E: Bereitschaftsdienst des Verwaltungsgerichts Greifswald 2026

03. Januar 2026	4. Kammer	04. Juli 2026	6. Kammer
10. Januar 2026	5. Kammer	11. Juli 2026	1. Kammer
17. Januar 2026	6. Kammer	18. Juli 2026	2. Kammer
24. Januar 2026	1. Kammer	25. Juli 2026	3. Kammer
31. Januar 2026	2. Kammer	01. August 2026	4. Kammer
07. Februar 2026	3. Kammer	08.. August 2026	5. Kammer
14.. Februar 2026	15. Kammer	15. August 2026	6. Kammer
21. Februar 2026	5. Kammer	22. August 2026	1. Kammer
28. Februar 2026	6. Kammer	29. August 2026	2. Kammer
07. März 2026	1. Kammer	05. September 2026	3. Kammer
14. März 2026	2. Kammer	12. September 2026	15. Kammer
21. März 2026	3. Kammer	19. September 2026	5. Kammer
28. März 2026	4. Kammer	26. September 2026	6. Kammer
04.April 2026	5. Kammer	10. Oktober 2026	1. Kammer
11.April 2026	6. Kammer	17. Oktober 2026	2. Kammer
18. April 2026	1. Kammer	24. Oktober 2026	3. Kammer
25. April 2026	2. Kammer	07. November 2026	4. Kammer
02. Mai 2026	3. Kammer	14. November 2026	5. Kammer
09. Mai 2026	4. Kammer	21. November 2026	6. Kammer
16. Mai 2026	5. Kammer	28. November 2026	1. Kammer
23. Mai 2026	1. Kammer	05. Dezember 2026	2. Kammer
30. Mai 2026	6. Kammer	12. Dezember 2026	3. Kammer
06. Juni 2026	2. Kammer	19. Dezember 2026	4. Kammer
13. Juni 2026	3. Kammer		
20. Juni 2026	15. Kammer		
27. Juni 2026	5. Kammer		

Anlage F: nichtständige Beisitzer des Richterdienstgerichts

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Richter am AG Brückner
2. Richter am AG Horstmann
3. Vors. Richter am LG Beischer
4. Richter am AG Nolte

Verwaltungsgerichtsbarkeit

1. Vors. Richterin am VG Dr. Gesche
2. Richter am VG Menge
3. Richter am OVG Kalhorn

Finanzgerichtsbarkeit

1. Richter am FG Bohorc
2. Richterin am FG Dr. Lattka
3. Richterin am FG Steiner
4. Richter am FG Dr. Wache

Arbeitsgerichtsbarkeit

1. Richter am Arbeitsgericht König
2. Richterin am Arbeitsgericht Radloff
3. Richter am Arbeitsgericht Emrich

Sozialgerichtsbarkeit

1. Richterin am Sozialggericht Oberfeld
2. Richter am Sozialgericht Henneberg
3. Richterin am Sozialgericht Wolfram

Staatsanwaltschaft)

1. n.n.
2. n.n.
3. n.n.

Gemäß § 36b Abs. 4 Landesrichtergesetz M-V wird für den Fall, dass alle nichtständigen Beisitzer eines Gerichtszweigs verhindert sind (§ 36b Abs. 4 Satz 1 Landesrichtergesetz M-V), die Heranziehung aus den Vorschlagslisten der anderen Gerichtszweige nach folgendem Prinzip bestimmt:

Verhinderung des Beisitzers aus der Heranziehung des Vertreters aus der Liste der:

Ordentlichen Gerichtsbarkeit	Sozialgerichtsbarkeit Verwaltungsgerichtsbarkeit Finanzgerichtsbarkeit Arbeitsgerichtsbarkeit
Arbeitsgerichtsbarkeit	Sozialgerichtsbarkeit Verwaltungsgerichtsbarkeit Finanzgerichtsbarkeit Ordentliche Gerichtsbarkeit
Sozialgerichtsbarkeit	Finanzgerichtsbarkeit Arbeitsgerichtsbarkeit Ordentliche Gerichtsbarkeit Verwaltungsgerichtsbarkeit
Verwaltungsgerichtsbarkeit	Sozialgerichtsbarkeit Ordentliche Gerichtsbarkeit Arbeitsgerichtsbarkeit Finanzgerichtsbarkeit
Finanzgerichtsbarkeit	Sozialgerichtsbarkeit Ordentliche Gerichtsbarkeit Arbeitsgerichtsbarkeit Verwaltungsgerichtsbarkeit